

Tipp: So finden Sie Ihre Zivildienst-Einrichtung

- Die Einrichtungen finden Sie unter www.zivildienst.gv.at → **Zivildienst-Stellen**. Bitte beachten Sie, dass es beliebte und weniger beliebte Termine gibt und mehrere Bewerber die gleichen Wünsche haben können. **Deshalb sollen Sie Ihre Wunscheinrichtung rasch kontaktieren und sich persönlich vorstellen.** Beim Vorstellungsgespräch können Sie die Einrichtung kennen lernen und **Fragen zu den Aufgaben eines Zivildienstleistenden, zum Dienort, zu Dienstzeiten, Ausbildungen** (bei Rettungsorganisationen etwa zum Rettungssanitäter) und zur **Verpflegung** klären.
- **Lassen Sie sich dann von Ihrer Wunscheinrichtung anfordern.** Je früher, desto besser – am besten zumindest 4 Monate vor Ihrem gewünschten Zivildienstantritt. Eine spätere Anforderung ist nur möglich, wenn Sie in der Zwischenzeit noch nicht zu einer anderen Einrichtung zugewiesen wurden. Für die Anforderung als Wunschkandidat brauchen Sie Ihre Zivildienstzahl. Diese steht im Feststellungsbescheid, der Ihnen rund 4 bis 6 Wochen nach Abgabe der Zivildienstklärung zugesendet wird.
- Sie können den Zivildienst **in ganz Österreich** leisten. Wichtig ist, dass Sie den Dienort mit Öffis **innerhalb von 2 Stunden Fahrzeit erreichen** können (Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet und von der nächstgelegenen Öffi-Station beim Wohnort bis zur Ausstiegsstelle beim Dienort gerechnet). Bei einer längeren Fahrzeit muss Ihnen die Einrichtung eine Unterbringung kostenlos zur Verfügung stellen.
- Wenn bei Ihrer **Stellung eine eingeschränkte Tauglichkeit („Teiltauglichkeit“)** festgestellt wurde, sprechen Sie bitte direkt mit Ihrer Wunscheinrichtung, ob Sie entsprechend Ihrer körperlichen Einschränkungen eingesetzt werden können. Wenn der Einsatz möglich ist, lassen Sie sich von Ihrer Wunscheinrichtung anfordern. Wenn Sie keine passende Stelle finden, schreiben Sie bitte eine E-Mail an info@zivildienst.gv.at.
- Wenn Sie sich von Ihrer Wunscheinrichtung anfordern lassen, haben Sie eine hohe Chance, dieser zugewiesen zu werden. **Eine 100%ige Garantie gibt es aber nicht!** Sie haben keinen rechtlichen Anspruch, wunschgemäß zugewiesen zu werden. **Wenn Sie sich nicht – oder nicht rechtzeitig – von einer Einrichtung anfordern lassen, sucht die Zivildienstserviceagentur eine Stelle für Sie und weist Sie amtswegig einer Einrichtung zu.** Ihre Wünsche im Formular „Zivildienstklärung“ können dabei ggf. nicht berücksichtigt werden.

Wenn Sie gerade eine Schule oder Lehre absolvieren

- Wenn Sie gerade in einer Schule oder Lehre sind und diese **innerhalb eines Jahres abschließen**, lassen Sie sich bitte **schon jetzt von Ihrer Wunscheinrichtung für Ihren Wunschtermin anfordern**. Senden Sie außerdem eine **Kopie der Schulbesuchsbestätigung oder Kopie des Lehrvertrages** an die Zivildienstserviceagentur. Wenn Sie die Bestätigung schon mit der „Zivildienstklärung“ abgegeben haben, brauchen Sie diese nicht nochmals zu schicken. Einen „Antrag auf Aufschub“ brauchen Sie hier auch **nicht**.
- Ein Aufschub des Zivildienstes wird für die Ausbildung gewährt, die Sie **bereits VOR dem 1. Jänner des Stellungsjahres begonnen** haben. Für eine **später** begonnene Ausbildung (z.B. ein Studium) ist ein Aufschub nicht möglich, außer, wenn durch die Ausbildungsunterbrechung **nachweisbar** eine außerordentliche Härte bzw. ein bedeutender Nachteil entstehen würde. Ist dies der Fall, müssen Sie so bald wie möglich einen **Antrag auf Aufschub** stellen, Formular und Details siehe www.zivildienst.gv.at.
- Für Studierende von Universitäten gibt es die Möglichkeit, sich **vom Studium für höchstens 2 Semester beurlauben** zu lassen. Genauere Auskünfte geben Ihnen gerne die Universitäten.

Finanzielle Ansprüche Zivildienstleistender

Grundvergütung	für den aktuellen Betrag siehe www.zivildienst.gv.at
Kranken- und Unfallversicherung	Als Zivildienstleistender sind Sie und Ihre mitversicherten Angehörigen bei der Österreichischen Gesundheitskasse kranken- und unfallversichert. Sie sind von der Rezeptgebühr für Arzneimittel und von der Servicegebühr für die e-card befreit.
Angemessene Verpflegung	Sie erhalten kostenlose Naturalverpflegung oder Verpflegungsgeld von Ihrer Einrichtung. Welche Verpflegungsart die Einrichtung anbietet, können Sie bei der Einrichtung erfragen.
Fahrtkostenersatz (nur auf Antrag)	<p>Kostenlose ÖBB-Bahnfahrten: Während des Zivildienstes können Sie die ÖBB ÖSTERREICHCARD Zivildienst nutzen und in ganz Österreich kostenlos mit der ÖBB Bahn fahren, auch in Ihrer Freizeit! Sie können die Karte bei jedem größeren ÖBB-Ticketschalter bestellen – jedoch frühestens ab 1 Monat vor Ihrem Zivildienstbeginn. Bitte Zuweisungsbescheid (wird zugeschickt) und Lichtbildausweis zum ÖBB-Ticketschalter mitnehmen.</p> <p>Tägliche Fahrten zwischen Wohn- und Dienstort: Zu Dienstbeginn erhalten Sie den Fahrtkostenantrag von Ihrer Einrichtung. Damit können Sie den Kostenersatz für die Monatsnetzkarten des Verkehrsverbundes für Fahrten zwischen Ihrem Wohn- und Dienstort beantragen. Jedoch ohne ÖBB-Bahntickets, weil Sie dafür die ÖSTERREICHCARD Zivildienst nutzen können. PKW-Kosten werden nicht erstattet!</p> <p>Monatliche Heimfahrten nur bei Dienstunterkunft: Auf Antrag werden die Kosten für 4 einfache Fahrten pro Monat mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienstort ersetzt (ohne ÖBB-Bahntickets); PKW-Kosten werden nicht erstattet!</p>
Unterbringung am Dienstort	Wenn die tägliche Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienstort mehr als 2 Stunden beträgt (Hin- und Rückfahrt zusammen), oder wenn die Dienstleistung dies erfordert, muss Ihnen die Einrichtung eine kostenlose Unterbringung am Dienstort zur Verfügung stellen.
Wohnkostenbeihilfe (nur auf Antrag)	Nur für die Beibehaltung Ihrer eigenen Wohnung, in der Sie bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung Ihres Zuweisungsbescheides (Ausstellungsdatum des Bescheides) gewohnt haben bzw. für eine Wohnung, deren Erwerb Sie nachweislich vor diesem Zeitpunkt eingeleitet haben. Eine allgemeine, nicht auf eine konkrete Wohnung bezogene Anmeldung oder ein Vormerkschein ist dafür nicht ausreichend. Der Antrag auf Wohnkostenbeihilfe liegt bei. Details finden Sie unter www.zivildienst.gv.at .
Familien-/ Partnerunterhalt (nur auf Antrag)	Für Ihre Ehefrau, Ihren eingetragenen Partner, eigene Kinder sowie für andere Personen, für die Sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten müssen; Den Antrag erhalten Sie mit dem Zuweisungsbescheid.
Dienstkleidung	nur soweit dies die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert